

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.379.266

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2304/J-NR/2020

Wien, am 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2020 unter der Nr. **2304/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sozialarbeiter der Justizanstalt Krems verschickt Nacktfotos“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 bis 6:

- *1. Stimmt es, dass ein Sozialarbeiter in der Justizanstalt Krems nach dem Vorfall im vergangenen Jahr noch immer im Dienst ist?*
a. *Wenn ja, warum?*
- *4. Geht der Sozialarbeiter weiterhin seiner sozialen Tätigkeit nach?*
a. *Wenn ja, warum?*
- *5. Wurde der Sozialarbeiter gekündigt?*
a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Kann es sein, dass die Kündigung des Sozialarbeiters widerrufen wurde?*
a. *Wenn ja, warum?*
b. *Wenn ja, wer hat die Kündigung widerrufen?*
c. *Wenn ja, wie können sie das rechtfertigen?*

Der betreffende Bedienstete befindet sich weiterhin in einem aufrechten Dienstverhältnis, jedoch nicht mehr in der Justizanstalt Krems. Die anfangs angestrebte Auflösung des Dienstverhältnisses musste in Folge der nicht erreichten Zustimmung der zuständigen Personalvertretung als gescheitert angesehen werden.

Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie und der damit entstandenen Herausforderungen für den Strafvollzug, insbesondere der Gesundheitsschutz aller Bediensteten sowie Insass*innen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung unter diesen neuen Rahmenbedingungen wurde die weitere Befassung mit dem Fehlverhalten des Bediensteten vorerst aufgeschoben. Die Zuspitzung der Covid-19 Pandemie machte die Umsetzung eines Zweier-Gruppensystems in allen Justizanstalten erforderlich, wovon auch der soziale Dienst betroffen war.

Da ohne den betreffenden Bediensteten, der wegen des gegenständlichen Vorfalls vom Dienst freigestellt war, die beiden Gruppen nicht ausreichend beschickt werden konnten, wurde der Bedienstete schließlich im Hinblick auf diesen prekären personellen Notstand wieder in den Dienst gestellt. Der Bedienstete hat damit am 18. März 2020 seinen Dienst, allerdings nicht mehr in Leitungsfunktion im Sozialen Dienst in der Justizanstalt Krems, wiederaufgenommen. Welche weiteren Konsequenzen dem massiven Fehlverhalten des Bediensteten zu Folgen haben, wurde vom weiteren Verhalten abhängig gemacht. Aufgrund der Bewährung des Bediensteten während der Krise wurde von einer Auflösung des Dienstverhältnisses abgesehen. Zu den dienstrechlichen Konsequenzen verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wurde seitens der Dienstbehörde dienst- bzw. strafrechtliche Schritte wegen dem Verhalten des Sozialarbeiters eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, ist diese Untersuchung schon abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, was hat diese Untersuchung ergeben?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Konsequenzen hat der Sozialarbeiter zu rechnen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Wurde gegen diesen Sozialarbeiter Strafanzeige erstattet?*

Strafrechtliche Schritte wurden von der Dienstbehörde nicht eingeleitet, zumal die betroffene Lebensgefährtin des Insassen bereits Anzeige erstattet und ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB in Gang gesetzt hatte. Dieses Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Wien in der Folge gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Die Dienstbehörde hat sogleich nach dem Bekanntwerden der Angelegenheit die Dienstfreistellung des betreffenden Bediensteten verfügt und die ersten Schritte zur Auflösung seines Dienstverhältnisses mit der Einholung der Zustimmung der Personalvertretung zur in Aussicht genommenen Entlassung bzw. Kündigung getätigt. In Folge der versagten Zustimmung der Personalvertretung und im Hinblick darauf, dass keine einseitige Beendigung des Dienstverhältnisses möglich ist, konnte die Angelegenheit aufgrund der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen der aktuellen Pandemie erst jetzt wieder aufgenommen werden. In einem ersten Schritt wurde nunmehr ein Verwendungsbericht des Bediensteten eingeholt. Auf dessen Grundlage wurde eine Abberufung des Bediensteten von seiner Leitungsfunktion bei gleichzeitiger Versetzung an eine andere Justizanstalt und eine schriftliche Ermahnung wegen seines außerdienstlichen Fehlverhaltens gesetzt. Ferner ist der Bedienstete dazu verpflichtet, ein Coaching bei der Stabsstelle des psychologischen Dienstes in der Strafvollzugsakademie zu absolvieren. Weiters wird der betreffende Bedienstete seine Arbeiten im Sozialen Dienst nur mehr unter einem strengen Monitoring der Leitung des Sozialen Dienstes und ohne Kontakt zu weiblichen Angehörigen von Insass*innen erledigen müssen. Ferner wird der Bedienstete von jeglichen Leistungsprämien und Leistungsbelohnungen ausgeschlossen.

Zur Frage 7:

- *Wie ist der Sozialarbeiter zu den abgefangenen Nacktfotos der Insassen-Gattin gekommen? (Bitte um genauen Sachverhalt)*

Das besagte Nacktfoto hat die Lebensgefährtin eines Insassen diesem mit der Post übermittelt. Der Brief wurde in der Direktionsstelle von einer Sachbearbeiterin der Justizanstalt Krems im Rahmen der Briefzensur geöffnet und auf verbotene Inhalte untersucht. Dabei wurde das Nacktfoto entdeckt. In weiterer Folge gab der Leiter der Justizanstalt Krems den Auftrag das Foto in der Depositentstelle zu verwahren und den Leiter des Sozialen Dienstes darüber zu verständigen, damit dieser die Lebensgefährtin des Insassen ferner mündlich darüber informiere, dass derartige Sendungen nicht erwünscht seien. Diesen Auftrag hat die Sachbearbeiterin der Direktionsstelle dem betreffenden Sozialarbeiter weitergegeben, wobei sie ihm das besagte Foto zeigte. Danach legte sie es der Weisung des Anstaltsleiters folgend in der Depositentstelle ab.

Zur Frage 8:

- *Haben die Nacktfotos auch andere Bedienstete der Justizanstalt Krems gesehen?*

Neben dem stellvertretenden Anstaltsleiter und dem Justizwachkommandanten haben auch die erwähnte Sachbearbeiterin in der Direktionsstelle der Justizanstalt Krems und der betreffende Sozialarbeiter das besagte Foto eingesehen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. In welcher Form wurde die Generaldirektion seitens der Leitung der Justizanstalt Krems über den Vorfall in Kenntnis gesetzt?*
- *10. Wer hat die Generaldirektion über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt?*
- *11. Wann wurde die Generaldirektion über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde zunächst am 3. Oktober 2019 fernmündlich und am 7. Oktober 2019 schriftlich vom stellvertretenden Leiter der Justizanstalt Krems über den gegenüber dem betreffenden Bediensteten bestehenden Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 12:

- *Wurde das besagte Foto auch der Generaldirektion vorgelegt?*
a. Wenn ja, wie war die Stellungnahme dazu?

Das Foto wurde der Generaldirektion für den Strafvollzug nicht vorgelegt.

Zur Frage 13:

- *Ist Ihnen das besagte Foto bekannt?*

Nein.

Zur Frage 14:

- *Wie gelangte der Sozialarbeiter an die persönlichen Daten wie z.B. Telefonnummer und Adresse der Insassengattin?*

Nach meinem Informationsstand war der Sozialarbeiter nur im Besitz der Telefonnummer der Lebensgefährtin des Insassen, die ihm zuvor im Rahmen des Auftrag des Anstaltsleiters über die Sachbearbeiterin der Direktionsstelle zur Kenntnis gelangte.

Zur Frage 15:

- *Wurden bei dem Sozialarbeiter SMS bzw. WhatsApp Nachrichten an die Insassengattin gefunden?*

a. Wenn ja, wie viele?

Bei dem Bediensteten wurden einige WhatsApp Nachrichten an die Lebensgefährtin des Insassen gefunden, die insgesamt an vier unterschiedlichen Tagen abgesetzt wurden. Wie viele es im Detail waren, ist mir nicht bekannt.

Zur Frage 16:

- *Ist bekannt bzw. wurden Erhebungen vorgenommen, ob der Sozialarbeiter sich auch persönlich mit der Gattin des Insassen getroffen hat?*
 - a. Wenn ja, wie oft?*
 - b. Wenn ja, warum hat ein Treffen stattgefunden?*

Nach meinem Informationsstand hat sich der betreffende Bedienstete zu keiner Zeit mit der Lebensgefährtin des Insassen getroffen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

